Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München

Vom 28. April 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 1. April 2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 19. Februar 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. April 2014.

München, den 28. April 2014

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 28. April 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. April 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2014.